

Den 13. März 1754.

dralium Nostrarum Ecclesiarum Monasteriensis, Hildesiensis et Paderbornensis respective Decano, Scholastico, et Canonicis Capitularibus Salutem in Domino precamur sempiternam.

Gum in proxima Synodo vernali annuatim celebrari solita ex causis relevantibus Ipsi comparaturi non simus; Hinc vobis committimus per praesentes, ut eidem autoritate Nostra praesideatis, et imprimis Examinateores pro Ordinibus suscipiendis, atque Concursibus juxta SS. Concilii Tridentini prescriptum constanter posthaec instituendis, illos ipsos publicetis et confirmetis, qui in praeterita proxima Synodo ad Examinatorum officium denominati fuerunt.

Intellecto, post constitutionis seu Ordinationis circa annum gratiae haeredibus Clericorum de jure aut consuetudine competentem Anno 1727 die 21mà Julii factam publicationem, nonnullos super termino cessionis quadruplicem redditum et proventum beneficialium enatas esse controversias, ad submovendam hanc parte ambiguitatem.

Declaramus atque decernimus, quod locagia camporum, pratorum, decimae, pacitrae colonorum, sive in redditibus frumentariis, sive in parata pecunia, vel alia praestatione consistentes Festo Jacobi Apostoli, quod incident in 25tam Mensis Julii, effluxo, pro cessis reputari debeant; locagia vero hortorum die Stae Gertrudis, census anni de sorte capituli, recurrente illo anni die, quo capitale elocatum fuit; aliorum autem proventuum, ut missatici, glandemiae, des Rudchen, terminus cessionis est terminus collectionis et solutionis, sive quo die in quavis parochiâ haec colligi, vel respectivè solvi solitum, seu observatum hactenus fuit, ita ut praeter terminum praemissò modo cessum una integra annua praestatio Executoribus sive haeredibus comedatur.

Horum itaque et aliorum à Prædecessoribus Nostris, ac à Nobis assentiente Venerabili Capitulo Nostro Cathedrali latorum successivè decretorum exactam Observantiam ut inculcetis, omnino volumus, simulque omnes in Dioecesi Nostra Mofti jurisdictionem habentes moneatis, ut contravenientes mandatis Nostri pro officiis sui ratione severè coercant.

In quorum fidem præsentibus Vicariatibus sigillo munitis per Vicarium Nostrum Generalem in spiritualibus subscribi jussimus, datis Anno 1754, die 13. mensis Martii.

(L. S.)

Vt. Franciseus Egon L. B. de Fürstenberg,  
Vicarius in Spirituali. Generalis.

Jo. Ger. Kämpers Secret.

Publicatum in Synodo præsentibus Räsmis et Illmis Domis Commissariis intus nominatis die 26. m. Martii, 1754.

B. H. Suttmüller fiscus Eccles. mppr.

Den 20. Februar 1755.

### Nr. 33.

Edict wegen Vorbiegung des Wild - Fisch - und Krebsfiehlsens vom 20. Febr. 1755.

Von Gottes Gnaden Clemens August Erz-Bischoff zu Münster, Bischoff zu Münster, &c. &c.

Thuen kund, und fügen hiermit jedermänniglichen zu wissen: Was gefalten bey in vorigem Jahr vorgewesenen allgemeinen Land-Tag von Unseren treu - gehorsamsten Land - Standen die klägliche Vorstellung geschehen, wie daß denen von Uns und Unseren Herren Vorfahren an Unserem Hochstift Münster Christ-milden Andenkens, wegen des ohnberichtigten Jagens und Fischens heilsamlich abgelassnen und überall publicirten Edicten und Verbotten die schuldige Einfolg nicht geleistet, noch darauf mit behördigem Kraft und Nachdruck gehalten, sondern dawieder vielfältig gesetzet werde, mit erwiederter Bitt, darunter Lands-Herlich gnädigst verordnen, fort zu Conservation deren Wildthünen und Fischereien das erforderlich ergehen zu lassen, und dan Wir die bis dahin ausgeübte Misshandlungen weiter zu gebulden durchaus nicht gemeint seynd: Solchemach so thuen Wir des Jagens und Fischens halber so wohl von Uns als Unseren Herren Vorfahren erlassene heilsame Verordnungen nicht allein Kraft dieses gnädigst erneuerten, und deren litterliche Einfolg allen Ernstes anbefehlen, sondern auch abermahlens aufs schärfste verordnen, daß hinsycho niemand ohnberichtiget, wes Stands und Conditions derselbiger auch seye, sich gelüsten lassen solle, einig Will zu jagen, zu schiessen, zu stricken, zu fangen, oder auch an ohnberichtigten Darteren zu fiscken oder zu krebsen, allermassen denen Vogten, Führeren und Frohnen, auch Jägeren und Forst-Bedienten bey höchster Ungnad und Verlust ihrer Bedienungen hiermit allen Ernstes anbefohlen wird, auf die Contraventienten und Übertrettere, die seyen Civil oder Militair, genaue Achtung zu haben, und diejenige, so etwa in solcher Misshandlung ertappet und betreten werden, nach Abnehmung der so Jagd- als Fischer-Gerechtschafft, als Schieß-Gewehr, Flinten, Nege und Garn auch Todtschiessung deren Hunden, denen Beamten, Richteren und Gogräfen so fort zu denunciren, und anzudeuten, damit die Civil-Personen so fort mit einer gemessenen Geld-Wuß belägt, und bey Ermangelung deren Zahlung mit der Straff des Buchthaußes auf eine dem Verbrechen proportionirte Zeit angesehen werden, die etwa betreffende Militair-Personen aber entweder bey Uns ohnmittelbar oder bey der Generalität zur ernstlichen Bestrafung ohne die geringste Verweilung zu benennen und anzubringen; Allermassen dan jedes Orts Beamten, Richteren und Gogräfen hierdurch gnädigst anbefohlen wird, auf dieses Unseres gnädigstes Gebott und Verbott nicht allein streich und fest zu halten, und daß solches von Eingangs-gemeldten Bedienten geschehe, auch fleißige Obsicht geführet werde, Kraft dieses

ernstlich zu besorgen, sonderer damit auch gegenwärtiges Gebot zur männlichen Wissenschaft gerathé, von denen Gantzen überall verkündigen und gehöriger Orthen affigiren, auch bey allen Regimenteren zu Pferd und zu Fuß zu genauer dieses und unterm 26ten Martii 1750ten Jahrs erlassenen gnädigsten Edictis nicht weniger publiciren und kund machen, fort demnächst cum notis publicationum remittire zu lassen. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und vorgetruckten geheimen Gantzen-Ziegel. München, den 20. Februar. 1761.

Clemens August,  
(L. S.)  
Churfürst.

## Nr. 34.

**Edict wegen Vorbiegung des Wild - Fisch - und Krebs -  
stehlens vom 7. Jun. 1761.**

Wir Dom-Diehand, Senior und bey erledigten Bischoflichen Stuhl Regierendes Dom-Kapitul des Hochstifts Münster: Thuen kund, und sagen jedermannlichen zu wissen, wie des Kundbahyer massen denen von Zeit zu Zeit mit Landständischer Vergnehmigung erlassenen Landesherrlichen Edicten ungeachtet, verschiedene des Jagds, Vogel-, Fisch- und Krebsfangens Unberechtigte so Geist- als Weltliche Unterthanen, ja sogar in hiesigen Kriegsdiensten befindliche, mit erwehnter Gerechtigkeit nicht verfehlte Ober- und Unter-Officierß auch gemeine Soldaten sich strafbarlich erkennen die Jagd, Vogelfang, Fisch- und Krebsfang zur Schmälerung und Nachtheil der Landesherrlichen, Unserer und anderen damit berechtigten Personen wohlvergebrachter Gerechtsamen ungescheut und thätich auszuüben; und dann Wir aus eigener Bewegruß so wohl, als auf deshalb gewehehen Antrag treu gehorsamen Ritterschaft und Ständen gnädig bewogen worden, zur Steuerung dieses schädlich- und ärgerlichen Unwesens Hochstewohnte mit Landständischer Vergnehmigung successive verkündigte Landesherrliche Verbote, und deshalb erlassene Verordnungen nicht allein in ihren gänglichen Inhalt (wie hiedurch geschiehet) zu erneuern, sondern auch insonderheit und namentlich auf die in Landesdiensten stehende Militair-Personen, Commandanten, Ober- und Unter-Officiers, und gemeine Soldaten (als weit dieselbe in einer andern Qualität oblaus berührte Befugsamkeiten der Orthen rechtm begründet nicht hergebracht) zu erbreitern; als wird allen und jeden zur Jagd, Vogelfang, Fischerey und Krebsfang nicht Berechtigten, oder dazu von denen Berechtigten nicht autorisierten hiesigen Hochstifts Geist- oder Weltlich, Adelich oder Unadelichen Civil oder Militair Standes Personen ohne auenahm, und besonders auch denen Commandanten (als welche nicht zur

Jagd oder Fischerey, sonderer zu Besorgung deren ihnen anvertrauten Ortschaften und Klippen benennet sind.) Die Jagd, Fischerey, Vogelfang oder Krebsens-Gerechtigkeit auszubüren oder durch ihre Untergebenen ausüben zu lassen, vermittelz gegenwärtigen erneuerten Edicti nochmählen wohlenslich und mit der Verwarnung verbotten, daß die darauf Erappende nicht allein mittels Wegnahm ihrer Jagd- und Fischerey-Gerechtsamkeiten und Todtschließung der Hunden von männlichen gepfündet werden; sonderer auch in die unter denen vorigen deshalb erlaßen Verordnungen enthaltene auch andere willkürlische Strafen verfallen, die vom Militair Stand aber so oft, sie auf ohnberichtigtes Jagen, Vogel-, Fisch- oder Krebsfangen werden betroffen, und dessen überzeugt werden, jedesmalen eines Monats Gage zum Besten deren Invaliden zu bezahlen schuldig seyn, und wann sie dadurch zum Gehorsam nicht gebracht werden könnten, mittels ohnaußbleiblicher Cassation bestrafet werden sollen; damit nun keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen könnte, soll diese Verordnung an allen gehörigen Plänen affigirt und von denen Gangeln publicirt werden.

Urkund Unseres Innseigels und des beeideten Secretarii Unterschrift.  
Gegeben Münster aus Unserer Capitular Versammlung den 7ten Junii 1761.

(L. S.)

Paul Franz Kerckerinck,  
Secretarius.

## Nr. 35.

**Verordnung wegen der Marktentheilungen und Zuschläge,  
vom 16. Sept. 1763.**

Won Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Erb-Bischoff zu Münster, Bischoff zu Münster, &c.

Thun kund und zu wissen: Da zu Aufnahm und wieder Aufshaltung Unseres durch den lebt-vergangenen Krieg sehr erschöpften und in Schulden vertieften Hochstifts Münster unter anderen sonder Zweifel der bequemste und sicherste Weg ist, sich die dem Lande von Gott verliehene eigene Kräften durch einen guten Gebrauch zu Nutz zu machen, und dan uns der Pflichtmäfiger unterthänigster Bericht erstattet, soußt auch eine an sich Lands-kündige Sache ist, daß die grosse und viele nach Unterscheid deren Gegenden zu Korn-Wieker, Wiesen, Weyden und Holz-Geswächs tangliche gemeine Feld- und Holz-Märken und übrige Gemeinden mehrheitheils nur zu Ausfütterung einigen jungen Horn- und Zug-Wieches, und sogenannten Plaggen-Wiehs gebraucht, mithin an einigen Orten der zehnte Theil dieser an sich fruchtbaren oder mit leichter Mühe

Westphälisches Prov. Recht.